

Steuern und Finanzen

Anrufungsauskunft zu Fahrtenbuch

§ 42e EStG regelt, dass ein Betriebsstättenfinanzamt auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben hat, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Die Auskunft bezieht sich auf den dargestellten Sachverhalt. Wird der Sachverhalt nicht wie geschildert umgesetzt, verliert die Anrufungsauskunft ihre Wirkung.

Das Hessische FG hatte sich mit einer Anrufungsauskunft zum Schutz vor Manipulationen eines elektronisch geführten Fahrtenbuches zu befassen. Im Rahmen einer Anrufungsauskunft stellte der Kläger einen beispielhaften Ausdruck aus dem Fahrtenbuch eines Mitarbeiters zur Verfügung, verbunden mit der Bitte um verbindliche Bestätigung dessen Ordnungsmäßigkeit. Das Finanzamt ist dieser Bitte nicht nachgekommen, da das verwendete Programm kein speziell entwickeltes Fahrtenbuchprogramm war. Der Kläger wollte mit seiner Klage das Finanzamt verpflichten, eine verbindliche Auskunft mit dem von ihm gewünschten Ergebnis, nämlich der Bestätigung der vorgelegten Ausdrücke als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, zu erteilen.

Die Richter des FG haben dieses Anliegen mit Urteil vom 16.5.2023 (3 K 1219/21) verworfen: Hat das Finanzamt den Sachverhalt zutreffend erfasst und ist die rechtliche Einordnung des zu prüfenden Sachverhalts schlüssig und nicht rechtsfehlerhaft und erteilt daher keine Lohnsteueranrufungsauskunft mit dem vom Arbeitgeber beantragten Inhalt, kann der Arbeitgeber keine abweichende Auskunft verlangen. Rechtsschutz ist nur gegen die steuerrechtlichen Festsetzungen gegeben.

Pauschalbesteuerung von Beiträgen an ausländische Pensionsfonds

Das FG Hamburg hatte darüber zu urteilen, ob für ausländische Arbeitnehmer gezahlte Beiträge an ausländische Pensionsfonds Arbeitslohn darstellen, der als Sachlohn unter die Regelung des § 37b Abs. 2 EStG fällt und somit pauschal mit 30 % zzgl. Zuschlagsteuern versteuert werden kann. Die Klägerin ist Teil eines weltweit tätigen Konzerns. Das Angebot der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) erfolgte über Beiträge zu Pensionsfonds, die in den jeweiligen Ländern gegründet wurden. Arbeitnehmer, die das Angebot regelmäßig bei Beschäftigungsbeginn annahmen,

erwerben unmittelbare eigene unentziehbare Ansprüche gegenüber dem Pensionsfonds des Landes (Basisland), in dem der Arbeitgeber (Basisgesellschaft) ansässig ist. Die Beitragszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber. Wurden Arbeitnehmer innerhalb des Konzerns in ein anderes Land versetzt, blieben sie Mitglieder des jeweils „heimatlichen“ Pensionsfonds; die Beiträge wurden unverändert durch die Basisgesellschaft dort hin geleistet, allerdings konzernintern an das jeweilige Einsatzland weiterbelastet. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurde die Klägerin in Haftung genommen, da es sich bei den Beiträgen an die ausländischen Pensionsfonds nach Ansicht des Finanzamtes um steuerpflichtigen Barlohn handelt. Barlohn unterscheidet sich von Sachlohn durch das arbeitgeberseitig Zugesagte und daher arbeitnehmerseitig zu Beanspruchende. Kann ein Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, liegt ein Sachbezug vor. Kann der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber anstelle der Sache auch die Auszahlung des Barlohns i. H. d. Wertes des Sachbezugs verlangen, liegt Barlohn vor, auch wenn der Arbeitgeber eine Sache zuwendet.

Im Ergebnis wurden die streitigen Zahlungen an die ausländischen Pensionsfonds als Barlohn eingeordnet, da den Arbeitnehmern ein Anspruch auf Geldleistungen in Form von Renten oder Kapitalabfindungen gewährt wurde (FG Hamburg, Ur t. v. 14.3.2024 – 6 K 109/20; Rev. anhängig, BFH-Az. VIR 13/24).

Betriebsstätte im Reisekostenrecht

Im Rahmen einer Klage eines IT-Beraters, der in den strittigen Jahren 2016 bis 2018 selbstständig tätig war und diese Tätigkeit an vier Tagen pro Woche am Sitz seines einzigen Kunden ausgeübt hat, entschied das FG Rheinland-Pfalz zur Betriebsstätte im Reisekostenrecht. Der Kläger begehrte in seinen Einkommensteuererklärungen den Abzug von Betriebsausgaben für Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen, d. h. 0,30 Euro für Hin- und Rückfahrt. Das Finanzamt dagegen setzte die Entfernungspauschale an, d. h. 0,30 Euro für die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Sitz des Kunden, weil es davon ausging, dass der Kläger am Sitz des Kunden seine erste Tätigkeitsstätte hätte. Dieser Einordnung des Finanzamtes folgte das FG zwar nicht, kam aber dennoch zum Ergebnis, dass nur die Entfernungspauschale zu berücksichtigen sei. Nach Ansicht der FG-Richter ist die „Betriebs-

stätte“ nicht unter Rückgriff auf den Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ zu bestimmen (abweichend zum BMF-Schreiben vom 23.12.2024), sondern weiterhin nach der bisherigen Auslegung des Betriebsstättenbegriffs durch die BFH-Rechtsprechung. Demnach sei der Sitz des (einigen) Kunden des Klägers als dessen Betriebsstätte anzusehen, sodass die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nur i. H. d. Entfernungspauschale als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können (FG Rheinland-Pfalz, Ur t. v. 19.6.2024 – 1 K 1219/21; Rev., BFH-Az. VIII R 15/24).

Energiepreispauschale

Im Jahr 2022 erhielt der Kläger von seinem Arbeitgeber die Energiepreispauschale ausgezahlt. Die Zahlung wurde seitens des Finanzamtes als steuerpflichtiger Arbeitslohn erfasst. Dagegen ging der Kläger mit dem Argument vor, dass die Energiepreispauschale nicht durch sein Arbeitsverhältnis veranlasst sei und somit keine steuerbare Einnahme sein könne. Sein Arbeitgeber hätte lediglich als Erfüllungsgehilfe für die Auszahlung einer staatlichen Subvention gehandelt.

Die Klage wurde vom FG Münster abgewiesen (Ur t. v. 17.4.2024 – 14 K 1425/23 E). Begründet wurde dies damit, dass der Gesetzgeber die Energiepreispauschale in § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit zugeordnet hätte. Die Vorschrift ist nach Ansicht der Richter auch verfassungsgemäß. Gegen das Urteil ist Revision beim BFH anhängig (Az. VIR 15/24).

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



Sandra Peterson
Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer,
ZF Group, München